



Satzung der Gemeinde Dorfhain über das Erteilen von Erlaubnissen für die Sondernutzung an Gemeindestraßen und Ortsdurchfahrten in der Gemeinde Dorfhain und das Erheben von Sondernutzungsgebühren

Aufgrund von § 4 Abs. 1 der Sächsischen Gemeindeordnung (SächsGemO) in gültiger Fassung, von §§18 und 22 des Straßengesetzes (SächsStrG) in gültiger Fassung und von § 8 des Bundesfernstraßengesetzes(FStrG) in gültiger Fassung hat der Gemeinderat der Gemeinde Dorfhain in seiner Sitzung am 28. August 2017 folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Sachlicher Geltungsbereich

- (1) Diese Satzung gilt für Gemeindestraßen einschließlich öffentlicher Wege und Plätze sowie für Ortsdurchfahrten von Staats- und Kreisstraßen im Gebiet der Gemeinde Dorfhain.
- (2) Zu den öffentlichen Straßen gehören der Straßenkörper, der Luftraum über dem Straßenkörper, das Zubehör und die Nebenanlagen entsprechend § 2 Abs. 2 SächsStrG und § 1 Abs. 4 FStrG.

§ 2 Besondere Benutzung, Erlaubnispflicht

- (1) Die Benutzung der im § 1 bezeichneten Straßen über den Gemeingebrauch hinaus (Sondernutzung) bedarf, soweit in dieser Satzung nichts anderes bestimmt ist, der Erlaubnis der Gemeinde. Die Benutzung ist erst nach schriftlicher Erteilung und nur im festgelegten Umfang der Erlaubnis zulässig. Darüber hinaus darf die Sondernutzung erst nach Vorliegen anderer erforderlicher Genehmigungen, Erlaubnisse oder Bewilligungen ausgeübt werden.
- (2) Der Erlaubnis bedarf auch die Erweiterung oder Änderung der Sondernutzung.
- (3) Das Einräumen von Rechten zur Benutzung der Straße richtet sich nach bürgerlichem Recht, wenn die Benutzung den Gemeingebrauch nicht beeinträchtigt, wobei eine vorübergehende Beeinträchtigung für Zwecke der öffentlichen Versorgung außer Betracht bleibt (§ 23 Abs. 1 SächsStrG und § 8 Abs. 10 FStrG).

§ 3 Erlaubnisbedürftige Sondernutzungen

- (1) Erlaubnispflichtige Sondernutzungen sind insbesondere:
 - a) das Aufstellen von Stühlen und Tischen auf dem Gehweg vor Gaststätten sowie dekoratives oder abgrenzendes Zubehör vor Imbissständen, Zelten oder ähnlichen Anlagen zum Zwecke des Verkaufes von Waren und Speisen,
 - b) in den Straßenraum mehr als nur geringfügig hineinragende Teile baulicher Anlagen, wie insbesondere Sonnenschutzdächer (Markisen), Vordächer und Verblindmauern,
 - c) das Aufstellen von Baubuden, Baucontainern, Bauzäunen, Gerüsten, Schuttrutschen, das Abstellen von Arbeitswagen, Baumaschinen und Baugeräten, das Lagern von Baustoffen, Bauschutt oder sonstigen Gegenständen,
 - d) das vorübergehende Herstellen von Gehwegüberfahrten oder anderen Grundstückszufahrten mit mehr als 5 m Breite bei Baumaßnahmen (Baustellenzufahrten),
 - e) das Verteilen von Werbeschriften von Tischen oder Ständen aus und die Werbung durch Personen,

die Plakate oder ähnliche Ankündigungsmittel umhertragen, außerhalb der Fahrbahn,
f) das Abstellen von Fahrzeugen und Anhängern zum Zweck der Vermietung oder des Verkaufes, soweit sie den einschlägigen Bestimmungen der StVO nicht entgegen stehen,

g) das Aufstellen von Fahrradständern und das Errichten von Fahrradabstellanlagen außerhalb der Fahrbahn,

h) das Aufstellen von Warenauslagen und Warenständern außerhalb der Fahrbahn,

i) das Aufstellen von Gefäßen und Containern zur Aufnahme von Hausmüll oder Wertstoffen außerhalb der Fahrbahn,

j) die gegenständliche Inanspruchnahme des Luftraumes bis zu einer Höhe von 5 m oberhalb der Fahrbahn und einer Höhe bis zu 4 m oberhalb der übrigen Verkehrsfläche,

k) das Halten und Parken von Fahrzeugen zum Zwecke des Verkaufes von im Fahrzeug mitgeführten Waren (rollende Läden) sowie ambulanter Handel, soweit sie den einschlägigen Bestimmungen der StVO nicht entgegen stehen,

l) das Werben für politische Parteien, Organisationen, Wählervereinigungen soweit es mit Plakaten, Ständen oder ähnlichen sperrigen Anlagen durchgeführt wird.

(2) Die Anlage neuer und die Änderung bestehender Zufahrten und Zugänge zu Staats- und Kreisstraßen außerhalb der zur Erschließung bestimmter Teile der Ortsdurchfahrt sowie der Gemeindeverbindungsstraßen außerhalb der geschlossenen Ortslage gelten gemäß § 22 Abs. 1 SächsStrG als Sondernutzung.

§ 4 Erlaubnis Antrag

(1) Die Sondernutzung wird nur auf Antrag erteilt. Dieser ist schriftlich spätestens vier Wochen vor dem beabsichtigten Ausüben der Sondernutzung mit den Angaben von Ort, Art, Umfang und Dauer der Sondernutzung bei der Gemeindeverwaltung zu stellen. Die Gemeindeverwaltung kann Erläuterungen durch Zeichnungen, textliche Beschreibung oder in sonst geeigneter Weise verlangen.

(2) In begründeten Ausnahmefällen kann ein Antrag auch spätestens drei Tage vor der beabsichtigten Ausübung der Sondernutzung gestellt werden.

(3) Ist mit der Sondernutzung eine Behinderung oder Gefährdung des Verkehrs oder eine Beschädigung der Straße oder der Gefahr einer solchen Beschädigung verbunden, so muss der Antrag Angaben darüber enthalten, in welcher Weise den Erfordernissen der Sicherheit und Ordnung des Verkehrs sowie des Schutzes der Straße Rechnung getragen werden kann.

(4) Anträge über das Erteilen einer verkehrsrechtlichen Anordnung oder einer Ausnahmegenehmigung sind

a) bei Sondernutzungen nach § 18 SächsStrG als Erlaubnis beim Ordnungsamt der Gemeinde zu stellen, sofern sich die beantragte Erlaubnis auf eine Ortsdurchfahrt einer Staats- oder Kreisstraße bezieht, hat die Gemeinde zuvor die Zustimmung der zuständigen Straßenbaubehörde einzuholen. Unabhängig von der Baulastträgerschaft der betroffenen Straße hat der Antragsteller in einer verkehrsrechtlich erheblichen Angelegenheit (Geltungsbereich der StVO) nach Erteilen der Erlaubnis durch die Gemeinde eine entsprechende Genehmigung bei der Unteren Verkehrsbehörde (Verkehrsamt beim Landratsamt Sächsische Schweiz-Osterzgebirge) einzuholen. Die Gemeinde hat bei einer Angelegenheit im vorgenannten Sinn einen Hinweis in ihrer Erlaubnis aufzunehmen, dass der Antragsteller erst nach Vorliegen der Genehmigung durch die Untere Verkehrsbehörde handeln darf.

b) bei sonstigen Straßennutzungen nach § 23 SächsStrG (Arbeiten im Straßenkörper) ist die sogenannte Aufgrabeerlaubnis beim Baulastträger der Straße, für Staats- und Kreisstraßen beim Straßenbauamt Dresden und für Gemeindestraßen und Gehwege beim Ordnungsamt der Gemeinde, einzuholen. Danach ist bei der unter dem Buchstaben a näher bezeichneten Unteren Verkehrs-

behörde eine rechtsverbindliche Genehmigung (verkehrsrechtliche Anordnung) zur Ausführung der Arbeiten im Straßenraum zu erlangen.

§ 5 Erlaubniserteilung

(1) Das Erteilen einer Erlaubnis steht im pflichtgemäßen Ermessen der Gemeinde. Sie wird in der Regel auf Widerruf erteilt. Die Erlaubnis kann unter Bedingungen und mit Auflagen erteilt werden.

(2) Die Erlaubnis- oder Genehmigungspflicht nach anderen Vorschriften wird durch diese Satzung nicht berührt.

(3) Die erteilte Sondernutzungserlaubnis gilt nur für den Erlaubnisnehmer. Erlaubnisnehmer ist derjenige, dem die Sondernutzungserlaubnis erteilt wurde. Eine Überlassung an Dritte oder das Wahrnehmen durch Dritte ist nicht gestattet.

(4) Die Erlaubnis gilt als erteilt, wenn seit der Stellung des Antrages einschließlich aller erforderlicher Unterlagen ein Zeitraum von drei Wochen verstrichen ist.

§ 6 Erlaubnisversagung

(1) Die Erlaubnis ist in der Regel zu versagen, wenn durch die Sondernutzung oder die Häufung von Sondernutzungen eine nicht vertretbare Beeinträchtigung der Sicherheit oder Leichtigkeit des Verkehrs zu erwarten ist, die auch nicht durch das Erteilen von Bedingungen und Auflagen ausgeschlossen werden kann.

(2) Die Erlaubnis kann versagt werden, wenn den Interessen des Gemeingebrauches, insbesondere der Sicherheit oder Leichtigkeit des Verkehrs oder des Schutzes des öffentlichen Verkehrsgrundes, oder anderen rechtlich geschützten Interessen der Vorrang gegenüber der Sondernutzung gebührt. Das ist insbesondere dann der Fall, wenn

a) der mit der Sondernutzung verfolgte Zweck ebenso durch die Inanspruchnahme privater Grundstücke erreicht werden kann,

b) die Sondernutzung an anderer Stelle bei geringerer Beeinträchtigung des Gemeingebrauches erfolgen kann,

c) die Straße oder ihre Ausstattung durch die Art der Sondernutzung und/oder deren Folgen beschädigt werden kann und der Erlaubnisnehmer nicht hinreichend Gewähr dafür bietet, dass die Beschädigung auf seine Kosten unverzüglich wieder behoben wird,

d) zu befürchten ist, dass durch die Sondernutzung andere Personen gefährdet oder in unzumutbarer Weise belästigt werden können oder eine Beeinträchtigung vorhandener ortsgebundener gewerblicher Nutzungen zu befürchten ist.

(3) Die Sondernutzungserlaubnis kann auch versagt werden, wenn derjenige, der eine Erlaubnis nach § 4 beantragt hat, Gebührenschuldner für zurückliegende und beendete Sondernutzungen ist oder den Nachweis über das Einzahlen eines Verwaltungskostenzuschusses nicht innerhalb eines Monats nach Antragstellung vorweist.

§ 7 Pflichten des Erlaubnisnehmers

(1) Der Erlaubnisnehmer hat Anlagen so zu errichten und zu unterhalten, dass sie den Anforderungen der Sicherheit und Ordnung, den anerkannten Regeln der Technik sowie der Verkehrssicherheit genügen. Arbeiten an den Straßen bedürfen der Zustimmung der Straßenbaubehörde, im Falle der Sondernutzung von Straßen nach § 4 Abs. 3 durch die dort genannten Ämter, in allen anderen Fällen durch die Gemeindeverwaltung.

(2) Der Erlaubnisnehmer hat einen ungehinderten Zugang zu allen in der Straßendecke eingebauten

Einrichtungen zu gewährleisten. Wasserablauffrinnen, Kanalschächte, Hydranten, Kabel-, Heizungs- oder sonstige Schächte sind freizuhalten. Soweit Arbeiten an der Straße erforderlich sind, sind diese so vorzunehmen, dass nachhaltige Schäden am Straßenkörper und an den Anlagen, insbesondere an den Wasserablauffrinnen und den Versorgungs- und Entsorgungsleitungen sowie eine Änderung ihrer Lage vermieden werden. Die Gemeinde ist spätestens vierzehn Tage vor Beginn der Arbeiten schriftlich zu benachrichtigen.

(3) Erlischt die Erlaubnis, so haben die bisherigen Erlaubnisnehmer die Sondernutzung einzustellen, alle von ihnen erstellten Einrichtungen und die zur Sondernutzung benutzten Gegenstände unverzüglich zu entfernen und den früheren Zustand wieder ordnungsgemäß herzustellen. Abfälle und Wertstoffe sind ordnungsgemäß zu entsorgen, die beanspruchten Flächen sind gegebenenfalls zu reinigen.

§ 8 Haftung und Sicherheiten

(1) Die Gemeinde kann den Erlaubnisnehmer verpflichten, zur Deckung des Haftpflichttrisikos vor der Inanspruchnahme der Erlaubnis den Abschluss einer ausreichenden Haftpflichtversicherung nachzuweisen und diese Versicherung für die Dauer der Sondernutzung aufrecht zu erhalten. Die Gemeinde kann die Hinterlegung einer angemessenen Sicherheitsleistung verlangen. Der Gemeinde zusätzlich durch die Sondernutzung entstehende Kosten hat der Erlaubnisnehmer auch dann gänzlich zu ersetzen, wenn sie die hinterlegte Sicherheitsleistung übersteigen.

(2) Der Erlaubnisnehmer haftet der Gemeinde für Schäden, die durch die Sondernutzung entstanden sind. Er hat die Gemeinde gegenüber möglichen Ersatzansprüchen Dritter freizustellen.

(3) Der Erlaubnisnehmer haftet für die Verkehrssicherheit der angebrachten oder aufgestellten Sondernutzungsanlagen und Gegenstände. Wird durch die Sondernutzung der Straßenkörper beschädigt, so hat der Erlaubnisnehmer die Fläche verkehrssicher zu schließen und der Gemeinde das vorläufige Instandsetzen und das endgültige Wiederherstellen mit Angabe des Zeitpunktes, ab wann die Straße dem öffentlichen Verkehr wieder zur Verfügung steht, anzuzeigen. Über das endgültige Wiederherstellen wird ein Abnahmeprotokoll mit Vertretern der Gemeinde gefertigt. Der Erlaubnisnehmer haftet gegenüber der Gemeinde hinsichtlich verdeckter Mängel der Wiederherstellung nach den allgemein anerkannten Regeln der Technik bis zum Ablauf einer Gewährleistungsfrist von fünf Jahren.

(4) Bei Widerruf der Erlaubnis oder bei Sperrung, Änderung, Umstufung oder Einziehung der Straße besteht kein Ersatzanspruch gegen die Gemeinde.

(5) Die Gemeinde haftet nicht für Schäden an den Sondernutzungsanlagen und -einrichtungen, es sei denn, ihr oder ihren Bediensteten fällt Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit zur Last.

§ 9 Erlaubnisfreie Sondernutzung, Ausnahmen

(1) Keiner Erlaubnis zur Sondernutzung bedürfen:

a) bauaufsichtlich genehmigte Anlagen im Straßenkörper, wie Kellerschächte, Roste, Einwurfvorrichtungen und Treppenstufen, wenn sie nicht mehr als 0,50 m in einen Gehweg, eine Fußgängerzone oder einen verkehrsberuhigten Bereich hineinragen,

b) das Ausschmücken von Straßen- und Häuserfronten für Feiern, Feste, Umzüge und ähnliche Veranstaltungen zur Pflege des Brauchtums oder für kirchliche Prozessionen,

c) das vorübergehende Lagern von Brennstoffen, Baumaterialien und Umzugsgut auf Gehwegen am Tage der An- bzw. Abfuhr, sofern die Verkehrsteilnehmer hierdurch nicht gefährdet werden,

d) das Aufstellen von Hausmüll- und Reststoffbehältern auf Gehwegen und Parkstreifen für den Zeitraum der regelmäßigen Entleerung, jedoch nur einen Tag vor und am Tag der Entleerung,

e) behördlich genehmigte Straßensammlungen sowie der Verkauf von Losen für behördlich genehmigte Lotterien auf Gehwegen, in Fußgängerzonen oder verkehrsberuhigten Bereichen, wobei bei den Buchstaben a, c und d die Ausnahmen auf die Fälle beschränkt werden, bei denen die Gehwegmindestbreiten nach den Richtlinien für die Sicherheit von Arbeitsstellen an Straßen von

1,00 m und bei zusätzlichem Fahrradverkehr von 1,60 m nicht unterschritten werden.

(2) Sonstige nach öffentlichem Recht erforderlichen Erlaubnisse, Genehmigungen oder Bewilligungen bleiben unberührt.

(3) Erlaubnisfreie Sondernutzungen nach Absatz 1 können durch die Gemeinde eingeschränkt oder untersagt werden, wenn die Belange des Straßenbaus oder die der Sicherheit und Ordnung des Verkehrs dies erfordern.

§ 10 Hinweis auf gesetzliche Ordnungswidrigkeiten

(1) Ordnungswidrig handelt, wer die in § 52 Abs. 1 Nr. 3 bis 9 SächsStrG oder § 23 FStrG genannten Tatbestände erfüllt, also insbesondere

a) entgegen gesetzlichen Vorschriften eine Straße ohne Erlaubnis über den Gemeingebrauch hinaus benutzt,

b) einer erteilten vollziehbaren Auflage für die Erlaubnis nicht nachkommt,

c) eine Anlage nicht vorschriftsmäßig errichtet, erhält oder ändert,

d) Zufahrten oder Zugänge ohne Erlaubnis anlegt oder ändert.

(2) Ordnungswidrigkeiten können mit einer Geldbuße bis 500€, in bestimmten Fällen mit bis zu 5.000€ geahndet werden.

§ 11 Erheben von Gebühren und Kostenersatz

(1) Für erlaubnispflichtige Sondernutzungen im Sinne des § 2 werden Gebühren nach Maßgabe des in der Anlage beigefügten Gebührenverzeichnisses erhoben.

(2) Gebührenfrei sind Sondernutzungen, die ausschließlich religiösen, gemeinnützigen oder politischen Zielen dienen und auf aktuelle Ereignisse und Vorhaben hinweisen.

(3) Sondernutzungsgebühren werden auch dann erhoben, wenn eine erlaubnispflichtige Sondernutzung ohne Erlaubnis ausgeübt wird.

(4) Der Erlaubnisnehmer hat auf Verlangen der Gemeinde die im Rahmen der Sondernutzung errichteten oder unterhaltenen Anlagen auf seine Kosten zu ändern und alle Kosten zu ersetzen, die dem Träger der Straßenbaulast durch die Sondernutzung entstehen. Hierfür kann der Träger der Straßenbaulast angemessene Vorschüsse und Sicherheitsleistungen verlangen.

§ 12 Gebührenschuldner

(1) Gebührenschuldner sind:

a) der Antragsteller,

b) der Erlaubnisnehmer,

c) derjenige, der die Sondernutzung tatsächlich ausübt oder in dessen Interesse die Sondernutzung ausgeübt wird.

(2) Bei einer Mehrheit von Gebührenschuldern haftet jeder als Gesamtschuldner.

§ 13 Gebührenberechnung

(1) Die Gebühr ist im Einzelfall nach Art und Ausmaß der Einwirkung auf die Straße und den Gemeingebrauch sowie nach den wirtschaftlichen Interessen des Gebührenschuldners an der Sondernutzung zu bemessen. Dies gilt auch, soweit das Gebührenverzeichnis einen Gebührenrahmen vorsieht, innerhalb dessen sich die Gebühr nach den Ermessenskriterien des Gebührenrahmens bestimmt.

(2) Werden Gebühren in Tages-, Wochen-, Monats- oder Jahressätzen festgelegt, dann werden angefangene Nutzungsdauern voll berechnet.

(3) Ergeben sich bei der Berechnung von Gebühren nach dem Gebührenverzeichnis Beträge, die geringer als die Mindestgebühr sind, so wird die Mindestgebühr erhoben. Die zu erhebenden Verwaltungskosten nach Punkt 6 der Anlage bleiben dabei außer Betracht.

(4) Die Gebühren werden auf halbe oder volle Euro-Beträge abgerundet.

(5) Für Sondernutzungen, die nicht im Gebührenverzeichnis enthalten sind, richtet sich die Gebühr in sinngemäßer Anwendung nach Absatz 1 Satz 1. Sie richtet sich soweit als möglich nach einer im Gebührenverzeichnis enthaltenen vergleichbaren Sondernutzung.

§ 14 Gebührenerstattung

Wird von einer Erlaubnis kein Gebrauch gemacht, so werden auf Antrag bereits gezahlte Sondernutzungsgebühren erstattet. Endet die Sondernutzung vor Ablauf des Zeitraumes, für den die Sondernutzungsgebühren entrichtet wurden, oder wurde die genehmigte Fläche nicht voll in Anspruch genommen,

so kann auf Antrag des Gebührenschuldners der auf die nicht in Anspruch genommene Zeit oder Fläche entfallende Anteil der Gebühren erstattet werden. Der Erlaubnisnehmer hat Nichtinanspruchnahme glaubhaft zu machen und gegebenenfalls nachzuweisen. Die Gemeinde ist berechtigt, in diesen Fällen eine angemessene Pauschale zur Deckung ihres Verwaltungsaufwandes einzubehalten.

§ 15 Billigkeitsmaßnahmen und sonstige Kosten

(1) Für die Billigkeitsmaßnahmen Stundung, Niederschlagung und Erlass gelten die §§ 222, 227, 234 Abs. 1 und 2, 238 und 261 der Abgabenordnung entsprechend.

(2) Kosten, die der Gemeinde durch die Sondernutzung zusätzlich entstehen, hat der Gebührenpflichtige nach § 12 dieser Satzung zu tragen.

§ 16 Gebührenschuld und Fälligkeit der Gebühren

(1) Die Gebührenpflicht entsteht

- a) mit dem Erteilen der Sondernutzungserlaubnis,
- b) bei Sondernutzungen für einen bestimmten Zeitraum beim Erteilen der Erlaubnis für den gesamten Zeitraum; sind für die Sondernutzung wiederkehrende Jahresgebühren zu entrichten, entsteht die Gebührenschuld für das laufende Jahr mit dem Erteilen der Erlaubnis, für die folgenden Jahre mit Beginn des jeweiligen Jahres,
- c) für Sondernutzungen, die bei Inkrafttreten dieser Satzung erlaubt waren, mit dem Inkrafttreten der Satzung,
- d) bei unerlaubter Sondernutzung mit dem Beginn der Nutzung.

(2) Die Gebührenpflicht besteht bis zur schriftlichen Anzeige des Beendens der Sondernutzung oder bis zum Zeitpunkt der Kenntnisnahme der Gemeinde vom Beenden der Sondernutzung.

(3) Die Gebühren werden durch Gebührenbescheid festgesetzt. Sie werden in den Fällen des § 16 Abs. 1

- a) Punkte 1, 3 und 4 mit der Bekanntgabe des Gebührenbescheides fällig,
- b) Punkt 2 erstmals mit der Bekanntgabe des Gebührenbescheides fällig, ansonsten jeweils zu Beginn des Zeitraumes, bei Sondernutzungen auf Widerruf jeweils zu Beginn des Folgejahres.

(4) Die fälligen Gebühren können beim Nichteinhalten der Fälligkeitstermine im Verwaltungszwangsverfahren beigetrieben werden.

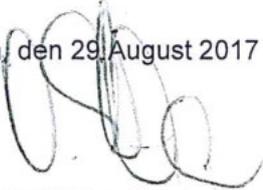
§ 17 Übergangsregelung

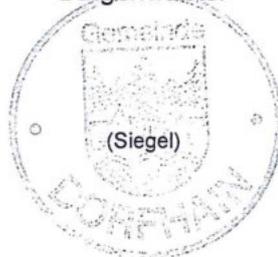
Diese Satzung gilt auch für bereits bestehende Sondernutzungen. Sondernutzungen, für die die Gemeinde vor Inkrafttreten dieser Satzung eine Erlaubnis auf Zeit oder auf Widerruf erteilt hat, bedürfen keiner neuen Erlaubnis nach dieser Satzung.

§ 18 Schlussbestimmung

Die Satzung tritt einen Tag nach der öffentlichen Bekanntmachung im Dorfhainer Amtsblatt in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung über Erlaubnisse und Gebühren für Sondernutzung der öffentlichen Straßen, Wege und Plätze in Dorfhain (Sondernutzungssatzung) der Gemeinde Dorfhain vom 02.11.1998 außer Kraft.

Dorfhain, den 29. August 2017


Olaf Schwalbe
Bürgermeister

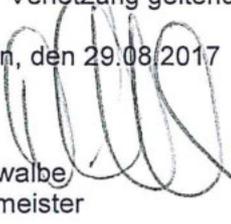


Hinweis nach § 4 Abs. 4 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen - SächsGemO

Nach § 4 Abs. 4 Satz 1 SächsGemO gelten Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der SächsGemO zustande gekommen sind, ein Jahr nach ihrer Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen. Dies gilt nicht, wenn

1. die Ausfertigung der Satzung nicht oder fehlerhaft erfolgt ist,
2. Vorschriften über die Öffentlichkeit von Sitzungen, die Genehmigung oder Bekanntmachung verletzt worden sind,
3. der Bürgermeister dem Beschluss nach § 52 Abs. 2 SächsGemO wegen Gesetzwidrigkeit widersprochen hat,
4. vor Ablauf der in § 4 Abs. 4 Satz 1 SächsGemO genannten Frist
 - a) die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet hat oder
 - b) die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschrift gegenüber der Gemeinde unter Bezeichnung des Sachverhaltes, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist. Ist eine Verletzung nach den Ziffern 3 und 4 geltend gemacht worden, so kann auch nach Ablauf der in § 4 Abs. 4 Satz 1 SächsGemO genannten Frist jedermann die Verletzung geltend machen.

Dorfhain, den 29.08.2017


O. Schwalbe
Bürgermeister



Anlage zur Sondernutzungssatzung Dorfhain

lfd. Nr.	Art der Sondernutzung	Bemessungsgrundlage		Gebühr bzw. Mindestgebühre [€]
1	Anlagen und Einrichtungen mit Personal			
1.1	Aufstellen von Tischen und Stühlen sowie von dekorativem oder abgrenzendem Zubehör	m ²	Monat	2,50
1.2	Aufstellen von Imbisswagen und -ständen	m ²	Monat	20, mindestens 50 je Stand
1.3	Eiswagen	m ²	Tag	10
1.4	Lotterieverkaufsstellen, gewerbliche bzw. nichtgewerbliche	m ²	Tag	4 bzw. 2
2	Sonstige Anlagen und Einrichtungen			
2.1	Verkaufsautomaten	Stück	auf Widerruf	80 pro Jahr
2.2	Warenständer	m ²	Tag	0,20
2.3	Fahrradständer (nur mit Werbung und größer als 0,1 m ²)	Stück	auf Widerruf	20 pro Jahr
2.4	Vordächer, fest installiert	m ²	auf Widerruf	5, mindestens 100 pro Jahr
2.5	Gerüste	m ²	Woche	1 bis 3, mindestens 50
3	Lagerung			
3.1	Baustelleneinrichtungen, durch Bauzäune oder andere Abgrenzungen abgegrenzt	m ²	Woche	0,50, mindestens 60
3.2	Ablagern von Baustoffen und anderem Arbeitsmaterial, soweit bei laufender Nr. 3.1 nicht erfasst	m ²	Woche	1,25, mindestens 150
3.3	Abstellen von Arbeitswagen u. Baumaschinen/ -geräten, soweit bei laufender Nr. 3.1 nicht erfasst	m ²	Woche	1,25, mindestens 150
3.4	Sondernutzung von 3.1 bis 3.3 auf Fußwegen	m ²	Tag	2, mindestens 25
3.5	Sondernutzung von 3.1 bis 3.3 auf Fahrbahnen	m ²	Tag	1,50, mindestens 25
3.6	Aufstellen von Schutt- und Abfallcontainern bis zu einem Tag	Stück	Tag	frei
3.7	Aufstellen von Schutt- und Abfallcontainern ab dem zweiten Tag	Stück	Tag	10, mindestens 20
3.8	Aufstellen von Gefäßen zur Aufnahme von Abfällen oder von Wertstoffen	Stück	auf Widerruf	0,20 pro Woche
4	Werbung			
4.1	Werbe- und Informationsveranstaltungen	m ²	Fahrzeug oder Stand	4, 50 pro Fahrzeug, mindestens 30
4.2	Anbringen von Plakaten oder ähnlichen Ankündigungsmitteln	m ²	Tag	1,50, mindestens 50
4.3	fest verbundene Werbeträger (Vitrinen,	Stück	Jahr	60

lfd. Nr.	Art der Sondernutzung	Bemessungsgrundlage		Gebühr bzw. Mindestgebüh- r [€]
	Tafeln usw.)			
4.4	Verteilen von Werbeschriften	Person	Tag	2, mindestens 50
4.5	Werbeständer	Stück	Woche	2, mindestens 20
5	Andere Nutzungen			
5.1	Abstellen von zulassungspflichtigen, aber nicht zugelassenen Fahrzeugen ab drei Tagen	Fahrzeug	Woche	10, mindestens 20
5.2	vorübergehendes Herstellen von Gehwegüberfahrten oder Grundstückszufahrten über 5 m Breite	Zufahrt	Monat	10, mindestens 20
5.3	Mindestgebühr, sofern nicht festgelegt	---	---	20
5.4	erhöhte Gebühr für nicht erlaubte, aber durchgeführte Sondernutzung	---	---	300 % der im Gebührenverzeichnis angegebenen Gebühr
6	Verwaltungskosten (bei jedem einzelnen Vorgang zu den ermittelten Gebühren hinzuzurechnen)	---	---	20